

Fraktion Die Linke

29.12.2021

An:
Bürgermeister Lars König

ggf . Nummer
004/2021

- Antrag** gemäß
§ 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag)
- Vorschlag zur Tagesordnung**
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)
- zur Beratung im:**
- Anfrage zur Tagesordnung**
(§ 10 Abs. 1 Geschäftsordnung)
- im:**
- Anfrage an den Bürgermeister**
(§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme

- nachrichtlich
- Bürgermeister
 Ausschussvorsitzender d.
- SPD - Fraktion
 CDU - Fraktion
 Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen
 Fraktion bürgerforum+
 Fraktion AfD
 Fraktion Piraten
 Fraktion Die Linke
 Fraktion WBG
 Fraktion FDP
 Fraktion StadtKlima
 Fraktionslose Ratsmitglieder
 Integrationsrat

Betreff

Fehlendes Feuerwerksverbot in Witten zu Silvester 2021 und Neujahr 2022

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrter Herr König,

mit Datum vom 2.12.2021 wurden auf der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie beschlossen, siehe <https://einzelhandel.de/images/coronavirus/2021-12-02-mpk-bund-laender-data.pdf>

Dort wird unter Nr. 19 festgelegt, dass am Silvestertag und am Neujahrstag ein Feuerwerksverbot auf durch die Kommunen zu definierenden publikumsträchtigen Plätzen gilt.

Im Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 21. Dezember 2021 <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990312/5aded0cbf837124818e6af8feced15c7/2021-12-21-mpk-beschluss-data.pdf?download=1> wird dieses Feuerwerksverbot unter Nr. 10 bestätigt.

Zudem heißt es in § 5 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW:
„Zum Jahreswechsel 2021/2022 sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt.“

Verschiedene Städte in NRW haben bereits ein derartiges Feuerwerksverbot festgelegt, so z.B. Oberhausen (siehe Sonderamtsblatt Nr. 30 der Stadt Oberhausen vom 22. Dezember 2021, S. 406 f.)

https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/verwaltungsfuehrung/pressestelle-virtuelles-rathaus/amtsblatt/archiv-2021/amtsblatt2021-downloads/sonderamtsblatt-nr-30-2021_1.pdf?fbclid=IwAR0Y_ZJT1MjewkExjK6nt5DsWzv1U3x_nglpqaiwSz8O7uAOC5JRQtHxk_o

Die Festlegung des Feuerwerksverbots auf publikumsträchtigen Plätzen dient u.a. der Kontaktreduzierung und wirkt einer Überlastung der Krankenhäuser durch Patienten aufgrund von Unfällen mit Feuerwerk entgegen.

Demgegenüber heißt es auf der Homepage der Stadt Witten mit Datum vom 22.12.2021: https://www.witten.de/willkommen-in-witten/news-einzelansicht/news/boellerverbot-heisst-ver-kauf-verboden-mit-alt-feuerwerk-bitte-besonders-vorsichtig-sein/?no_cache=1&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=73f56c63882e526e82aaffd849604903

hinsichtlich der Lageeinschätzung zu Silvester/Neujahr:

„Große Partys sowie Versammlungen im Freien werden vermutlich kaum stattfinden. Sperrzonen hat das städtische Ordnungsamt nicht eingerichtet.“

Daher fragt die Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Witten:

1. Worauf stützt sich die Vermutung der Stadt Witten, dass Versammlungen im Freien kaum stattfinden werden, insbesondere zwischen 23.00 Uhr des 31.12.2021 und 1.00 Uhr des 1.1.2022 zum gemeinschaftlichen Abbrennen von Feuerwerk? Bis zu welcher Anzahl von Versammlungen kann noch davon gesprochen werden, dass sie „kaum“ stattfinden?
2. Warum hat die Stadt Witten keine Sperrzonen festgelegt, um die Beschlüsse der Videoschaltkonferenzen vom 2.12.2021 und 21.12.2021 umzusetzen?
3. Wie definiert die Stadt Witten „publikumsträchtige Plätze“ im Sinne der Beschlüsse der Videoschaltkonferenzen? Ab welcher Größe oder möglicher Anzahl von Personen liegt ein solcher Platz vor bzw. welche Kriterien finden sonst Anwendung? Woraus resultieren die quantitativen Kriterien für eine derartige Einstufung? Welche Plätze in Witten wären diesbezüglich „publikumsträchtig“?
4. Welche Anzahl möglicher Infektionen in Witten durch das SARS-Cov 2-Virus ist durch die Nichtfestlegungen von Sperrzonen und damit nicht reduzierter Kontakte zu erwarten?
5. Welche Anzahl von Einweisungen in Krankenhäuser in Witten durch Unfälle mit Feuerwerkskörper in Folge der Nichtfestlegungen von Sperrzonen ist zu erwarten?

Mit freundlichen Grüßen

Ulla Weiß
(Fraktionsvorsitzende)

Oliver Kalusch
(Fraktionsgeschäftsführer)